

Betreuungsvertrag

zwischen der

Fürsten Kidz GmbH
GF: Simona Airinei
Balanstr.138 c/o. Einstein Kidz
81539 München

Mobil: 0176-487 20 667
E-Mail: info@fuerstenkidz.de
Homepage: www.fuersten-kidz.de

Amtsgericht München: HRB 252032
Steuernummer: 143/138 91381
Geschäftsführer: Simona-Gabriela Airinei

als **Träger der Einrichtung** _____

- im folgenden Einrichtung genannt -

und den
Personensorgeberechtigten

- im folgenden PSB genannt -

PSB 1	PSB 2
Vorname	Vorname
Name	Name
Anschrift	Anschrift ☐ siehe PSB 1
Straße:	Straße:
PLZ:	PLZ:
Wohnort:	Wohnort:
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
Telefonnummer(n)	Telefonnummer(n)
E-Mail	E-Mail

Betreuungsvertrag

Dieser Betreuungsvertrag regelt die Betreuung durch die vorgenannte Einrichtung („Einrichtung“) für das Kind:

Vorname(n)	Name
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ sonstiges:	
Gemeldeter Wohnsitz / Adresse (bitte ankreuzen oder angeben) ☐ wie PSB 1 ☐ wie PSB 2	

Vorbemerkung zu gesetzlichen Grundlagen und zur Werteorientierung

Der Träger unterhält die Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des KJHG² und des BayKiBiG³ mit Ausführungsverordnung (AV-BayKiBiG).

Als Träger von Kindertageseinrichtungen erfüllt er im Zusammenwirken mit seinen pädagogisch tätigen Mitarbeitern/innen die diesen Vorschriften entsprechenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben.

§ 1 Aufnahme des Kindes

Der Träger nimmt mit Wirkung vom

(bitte frei lassen, wird von der Einrichtung ausgefüllt!)

dass oben genannte Kind in die Einrichtung auf.

² Kinder- und Jugendhilfegesetz, <http://www.kjhg.de/>

³ Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

§ 2 Buchungszeit, Vergütung, Überstunden

(1) Hiermit wird für die Dauer der Geltung dieses Vertrages eine Betreuungszeit im Umfang der in **Anlage 1** ausgewiesenen Buchungszeiten verbindlich vereinbart. Im Weiteren wird auf die Buchungsvereinbarung in **Anlage 1** verwiesen.

(2) Die Einrichtung behält sich die Ablehnung von Änderungen der Betreuungszeiten gem. Abs. 1 vor. Soweit der Träger Änderungswünschen der PSB nachkommen kann und will, sind solche Änderungen spätestens zum 15. eines Kalendermonats einvernehmlich und in Textform gem. § 126b BGB zu vereinbaren. Sie können nur mit Wirkung für den folgenden Kalendermonat vorgenommen werden.

(3) Da eine Betreuung über 13:00 Uhr hinaus stattfindet und eine Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden angeboten wird, ist die Inanspruchnahme eines warmen vollwertigen Mittagessens verpflichtend.

(4) Bei Kindern unter drei Jahren beginnt nach dem Aufnahmetag eine individuell vereinbarte Eingewöhnungszeit. Sie orientiert sich an der Integrationsfähigkeit des Kindes und dauert bis zu 6 Wochen. Vorherige Besuche in der Einrichtung für Kinder sowie Schnuppertage bleiben davon unberührt bzw. werden nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der anfallenden Gebühren und Beiträge bleibt ohne Rücksicht auf die tatsächliche Nutzung des Betreuungsplatzes im vollen Umfang bestehen.

(5) Während der Eingewöhnung wird ein Eingewöhnungsprotokoll geführt, welches bei der Abschlussgespräch der Eingewöhnung besprochen wird.

(6) Die Verpflichtung zur Verfügungstellung des Betreuungsplatzes nach Abs. 1 ruht, wenn die Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung oder aus besonderen betrieblichen Gründen geschlossen bleiben muss. Dies gilt insbesondere für Epidemie- oder Pandemiefälle. Auf § 11 wird verwiesen.

(7) Die PSB verpflichten sich als Gesamtschuldner zur Entrichtung einer monatlichen **Vergütung** an den Träger für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes ab dem vereinbarten Aufnahmetag, die in der Vergütungsvereinbarung (Anlage 2) verbindlich festgelegt ist. Bei Aufnahme während eines Kalendermonats ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Diese monatliche Vergütung ist unabhängig von der konkreten Nutzung des Platzes, so insbesondere auch während Erkrankung oder Urlaub des Kindes und auch für die Schließzeiten der Einrichtung zu entrichten.

(8) Im weiteren verpflichten sich die PSB als Gesamtschuldner zur Entrichtung des in Anlage 2 vereinbarten pauschalen **Spiele- und Portfoliogelds**, das i.S.d. vorstehenden Abs. 7 unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung erhoben wird. Für die Schließzeiten der Einrichtung im August wird das Spiele- und Portfoliogeld auch erhoben. Im Übrigen wird auf Anlage 2 verwiesen.

(9) Die Einrichtung ist berechtigt, unangekündigte und nicht abgesprochene Überschreitungen der Betreuungszeit (Überstunden) abzulehnen, es sei denn, die Ablehnung stellt für die PSB eine unzumutbare Härte dar und die Einrichtung ist in der Lage, die Betreuung während der Überschreitung überhaupt zu leisten (z. B. unvorhergesehener familiärer Notfall; Personal noch anwesend). Bei Ablehnung ist das Kind durch die PSB oder durch eine von den PSB zu benennenden Person abzuholen. Die PSB müssen in diesem Fall auf eigene Kosten eine Ersatzbetreuung organisieren. Weiterhin besteht kein Anspruch auf eine wiederholte Inanspruchnahme von Überstunden. **Überstunden werden mit 20,00 € pro 15 Minuten berechnet.**

(10) Der Träger übermittelt an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an die LHS München sowie an weitere zuständige Aufsichtsbehörden wie z.B. an Gesundheitsbehörden personenbezogene Daten und Buchungszeiten zur Umsetzung von Informationsverpflichtungen, zu Kontroll- und Aufsichtszwecken sowie in Umsetzung von Mitwirkungsverpflichtungen zu Meldungen z.B. gem. §§ 8a, b SGB VIII oder zu statistischen Erhebungen.

§ 3 Lastschriftinzugsermächtigung

(1) Die PSB verpflichten sich, dem Träger über die hier vereinbarte Vergütung, Essensgeld, Spiele-/ Portfoliogeld eine Lastschriftinzugsermächtigung zur Vorlage bei den entsprechenden Banken auszustellen.

§ 4 Wesentliche Bestandteile des Vertrages

(1) Die PSB erkennen die Ordnung der Einrichtung und die Einrichtungskonzeption in ihren jeweils gültigen Fassungen als wesentliche und verbindliche Bestandteile dieses Vertrages an.

(2) Im Übrigen sind die folgenden Anlagen wesentliche Bestandteile dieses Vertrages, somit zu beachten und einzuhalten. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die PSB, dass ihnen die folgenden Anlagen ausgehändigt wurde und sie von deren Inhalt Kenntnis genommen haben:

- Anlage 1: Buchungsvereinbarung
- Anlage 2: Vergütungsvereinbarung
- Anlage 3: Hausordnung und Garderobenregeln
- Anlage 4: Belehrung und Bescheinigung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG
- Anlage 5: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung gem. § 34 Abs. 10a IfSG
- Anlage 6: Medikamentengabe bei Erkrankungen
- Anlage 7: Aufsichtspflicht
- Anlage 8: Einverständniserklärung zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Rahmen der pädagogischen Arbeit und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 9: Einverständniserklärung zum Datenschutz
- Anlage 10: Einverständniserklärung Entbindung von der Schweigepflicht
- Anlage 11: Erklärung der PSB zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses während der Betreuung
- Anlage 12: Verbindliche Richtlinien zum Thema Sonnenschutz

§ 5 Impfberatung, Masernimpfschutz, Früherkennungsuntersuchung

(1) Bei der Erstaufnahme ist ein schriftlicher Nachweis einer ärztlichen **Beratung** in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen.

Nachweis der Impfberatung wurde erbracht durch:

- ☐ Vorlage des Untersuchungsheftes mit Eintragung einer erfolgten Impfung/ zeitnahe Untersuchung
 - ☐ Vorlage des Impfpasses/ zeitnahe Impfung
 - ☐ Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur Impfberatung/ zeitnah
- (Eine dieser drei Möglichkeiten muss die entsprechende Impfberatung belegen.)*

(2) Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist für Kinder, welche mindestens ein Jahr oder älter sind, vor Aufnahme der Betreuung ein Nachweis über eine erfolgte Masernschutzimpfung, eine ärztlich festgestellte, bereits bestehende Immunität oder eine ärztlich festgestellte Kontraindikation vorzulegen, andernfalls kann die Betreuung des Kindes verweigert werden.

Auf die dann fortgeltende Vergütungsverpflichtung wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Die Einrichtung wird hiermit von den PSB berechtigt, eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung anzufertigen und zur Akte des Kindes zu nehmen. Änderungen im Impfschutz wie z.B. Auffrischungen sind der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- ☐ Ärztliche Befreiungsbescheinigung
- ☐ Ärztliche Immunitätsbescheinigung
- ☐ Vorlage des Impfpasses
- ☐ Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur zeitnahen Impfung

Kopie zur Akte genommen am _____

(3) Im Rahmen des Schutzauftrags des Trägers wurden die PSB auf die Pflicht zur Vorlage der letzten Früherkennungsuntersuchung hingewiesen und auf die Bedeutung aufmerksam gemacht.

Ein Nachweis wurde erbracht: ☐ Ja ☐ Nein

(4) Zu diesem Vertrag samt den verbindlichen Anlagen und Merkblättern gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und - Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).

§ 6 Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherungsschutz

(1) Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während der Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt - auch außerhalb ihres Grundstückes - versichert.

(2) Um Rechtsunsicherheiten bezüglich der Aufsichtspflicht auf dem Nachhauseweg zu vermeiden, wird vereinbart, dass das Abholen der Kinder ausschließlich durch die PSB selbst oder durch von diesen namentlich zu benennenden geeigneten Dritten (Großeltern, Nachbarn, andere PSB usw., Mindestalter 14 Jahre) zu erfolgen hat. Die Abholberechtigungen sind der Einrichtung schriftlich bekannt zu geben. Veränderungen sind von den PSB unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Personal kann das Vorlegen eines Ausweispapiers verlangen.

(3) Das Bringen und Abholen der Kinder muss immer mit Verständigung des päd. Personals erfolgen.

(4) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Zur Abstimmung des päd. Personals mit den PSB in besonderen Situationen (Verletzung, Krankheit, ...) ist die telefonische Erreichbarkeit der PSB und die Abholung des Kindes während der Betreuungszeit stets zu gewährleisten.

§ 7 Mitteilungspflichten der PSB

(1) Die PSB sind gemäß Art. 27 BayKiBiG verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Daten mitzuteilen:

- a) Name und Vorname des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der PSB
- e) Namen, Vornamen, Anschriften und Telefonnummern der PSB
- f) Gesundheitsdaten des Kindes
- g) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
- h) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule (Art. 37 Abs. 2 BayEUG).

- (2) Änderungen sind dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die PSB sind verpflichtet, dem Träger mitzuteilen ob, ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits einen staatlichen Zuschuss zum Beitrag erhalten haben.
- (4) Bei beabsichtigter Zurückstellung oder vorzeitiger Einschulung ist eine Kopie des Antrags in der Einrichtung vorzulegen.
- (5) PSB nicht deutschsprachiger Herkunft verpflichten sich, einen Nachweis über die Herkunft (z. B. Geburts- oder Abstammungsurkunde, Ausweis etc.) in Kopie der Einrichtung zu übergeben. Nach Art. 27 i.V.m Art. 33 BayKiBiG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer zu den oben geforderten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

§ 8 Schließzeiten

- (1) Die PSB verpflichten sich, das Kind zu Erholungszwecken im Laufe eines Einrichtung-Jahres für mindestens 2 Wochen am Stück und insgesamt 30 Betreuungstage pro Einrichtungsjahr aus der Einrichtung zu nehmen. Dies soll, soweit dem nicht billige Belange der PSB zwingend entgegenstehen, vorrangig während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung erfolgen. Krankheitstage des Kindes werden auf diese Erholungszeiten nicht angerechnet.
- (2) Die Schließzeiten der Einrichtung für das Einrichtungsjahr werden gesondert schriftlich festgelegt und den PSB einmal jährlich, spätestens jedoch Ende November eines jeden Kalenderjahres, mitgeteilt (Schließzeitenplanung). Der Empfang der Schließzeitenplanung ist durch Unterschrift zu bestätigen, wenn von der Einrichtung gefordert.
- (3) Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen vereinbarten Betreuungstag, ruht die Verpflichtung zur Betreuung. Es gelten neben den bundesrechtlichen Regelungen die gesetzlichen Feiertagsregelungen des Bundeslandes, in der die Betreuung stattfindet. Die Tage 24. Dezember und 31. Dezember sind grundsätzlich keine Betreuungstage.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung und sonstigen Zahlungen (Anlage 2) bleibt auch während eines solchen Ausfalls des Kindes vollumfänglich weiter bestehen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 9 Medikamentenverabreichung

Dem pädagogischen Personal in der Einrichtung ist es nicht gestattet, dem Kind ohne ärztliches Attest und ohne schriftliche ärztliche Verabreichungsvorgaben eigene, von zu Hause mitgebrachten Medikamenten zu verabreichen. Im Falle einer durch ein Attest begründeten Notwendigkeit zur Medikamentenverabreichung ist die beigefügte schriftliche Erlaubnis zur Verabreichung (Anlage Medikamentengabe) und die ärztlichen Verabreichungsvorgaben gem. beigefügter Anlage in unterzeichneter Form einzureichen. Die Einrichtung behält sich die Ablehnung einer Medikamentengabe vor.

§ 10 Erkrankungen des Kindes / Masernimpfpflicht

- (1) Treten während der Betreuungszeit beim Kind Krankheitssymptome auf, die eine Weiterbetreuung aufgrund der Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder oder aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Kindes unzumutbar oder unmöglich machen, ist die Betreuung unverzüglich durch die PSB zu übernehmen. Zeigt das Kind bereits am Morgen, vor Betreuungsbeginn, Krankheitssymptome auf, ist es krankzumelden und darf nicht gebracht werden. Die Betreuung kann von den Einrichtungsmitarbeitern verweigert werden.
- (2) Sind die PSB nicht erreichbar, werden die Abholberechtigten in der Reihenfolge, wie sie in der Liste aufgeführt sind, verständigt und haben das Kind umgehend abzuholen.

(3) Nach einer fieberhaften Erkrankung mit Ausnahme einer Covid-19-Erkrankung (hier gilt nachstehend Abs. 4, 5) muss das Kind mindestens 48 Stunden fieberfrei und in der Lage sein, am Betreuungsalltag teilzunehmen, um die Einrichtung wieder zu besuchen.

(4) Ist bei dem Kind oder in der Familie des Kindes eine meldepflichtige oder ansteckende Krankheit nach dem IfSG oder einer hierauf beruhenden Länder-Verordnung wie z.B. **Covid-19, EHEC, Noro-Virus, Grippe**, Salmonellenvergiftung, Läusebefall, **Bindehautentzündungen**, Hepatitis, Hirnhautentzündung, TBC o.ä. aufgetreten, haben die PSB auf eigene Kosten vor Wiederaufnahme des Kindes in die Tagesbetreuung ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem bescheinigt wird, dass das Kind nicht mehr ansteckend ist und gesundheitlich wieder in der Lage ist, die Einrichtung zu besuchen.

(5) Ein Covid-19-Infektionsverdachtsfall innerhalb der Familie des Kindes oder des Kindes selbst z.B. aufgrund Kontakts mit einem möglicherweise Covid-19-Infizierten oder Aufenthalt in einem Gebiet mit erhöhten Infektionszahlen ist sofort anzuzeigen. Die Einrichtung ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt im Einzelfall berechtigt, die Betreuung des Kindes so lange zu verweigern, bis ihr ein Negativbefund (z.B. negativer Virentest) oder aber ein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem bescheinigt wird, dass keine Erkrankung vorliegt bzw. dass die Covid-19-Erkrankung überstanden und das Kind nicht mehr ansteckend ist. Auf die Meldeverpflichtung gem. IfSG wird hingewiesen.

(6) Ein Attest ist auch vorzulegen, wenn das Kind über einen Zeitraum von mehr als 5 Tagen hinweg allgemeine Krankheitssymptome bzw. Krankheitsrückfälle unterhalb der Schwelle des IfSG zeigt, ohne dass eine signifikante Besserung erkennbar ist, wie z.B. hartnäckiger Husten, entzündete Augen etc.

(7) Ein solches Attest ist für jede Erkrankung gesondert vorzulegen, da Kinder innerhalb kürzester Zeit nach einer Gesundung erneut erkranken können. Auch eine Covid-19-Testung kann wiederholt verlangt werden, wenn sich erneut Verdachtshinweise ergeben.

(8) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütung und sonstigen Zahlungen gem. Anlage 2 bleiben auch während eines solchen Ausfalls des Kindes vollumfänglich weiter bestehen.

(9) Die Hausregeln der Fürsten Kidz GmbH bleiben unberührt.

§ 11 Betreuungsausfall wegen höherer Gewalt

(1) Glaubt sich die Einrichtung in der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Betreuungsleistung durch rechtliche (z.B. Betreuungsverbot aufgrund Allgemeinverfügung z.B. "Corona / Covid-19") oder tatsächliche Gegebenheiten (z.B. Schließung wg. Infektionsverdacht) behindert, so hat sie dies den PSB unverzüglich zumindest via E-Mail anzuzeigen. Unterlässt sie die Anzeige, so hat sie nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn den PSB die Tatsache und deren hindernde Wirkung z.B. durch Veröffentlichungen in der Presse etc. offenkundig bekannt waren.

(2) Die Einrichtung hat alles zu tun, was ihr billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Betreuungsdienstleistung zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat sie ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und die PSB davon zu benachrichtigen.

(3) Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien (z.B. "Corona" / Covid-19-Erkrankungswellen), behördliche Anordnungen wie z.B. allgemeine Betreuungsverbote durch Allgemeinverfügungen (zur Klarstellung: mit Ausnahme solcher Anordnungen, die auf Unzulänglichkeiten der Einrichtung beruhen und

zu einem Außer-Kraft-Setzen der Betriebserlaubnis führen) und sonstige außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegende und von ihnen nicht zu vertretende unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren hiervon betroffenen Leistungspflichten und berechtigen nicht zu einer außerordentlichen Kündigung.

(4) Ist die Einrichtung berechtigt, eine sog. "Notfallbetreuung" anzubieten und gehören die PSB zum Kreise der berechtigten Anspruchsinhaber, sind die PSB unter billiger Berücksichtigung vor allem der gesundheitlichen Interessen des Kindes gehalten, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall verbleibt es bei der Verpflichtung zur Fortzahlung gem. Anlage 2. Verzichten sie ohne triftigen Grund auf die mögliche Notfallbetreuung, verbleibt es ebenfalls bei der Verpflichtung zur Fortzahlung gem. Anlage 2.

(5) Für die Dauer der Störung ist darüber hinaus jeglicher Schadensersatzanspruch der Vertragsparteien gegeneinander für Schäden, die durch die Störung entstanden sind, ausgeschlossen.

(6) Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet.

(7) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und im Rahmen des Zumutbaren ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 12 Datenschutz/Schweigepflicht

(1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Kindes, das die Einrichtung besucht. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über das Kind und deren PSB belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Die Einrichtung verarbeitet personenbezogene Daten des Kindes einschließlich der Informationen über seine Gesundheit automatisch und dokumentiert in schriftlicher Form (siehe Anlage). Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Bildungs- und Betreuungsvertrags benötigen. Die personenbezogenen Daten des Kindes einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden von der Einrichtung an die jeweiligen Kostenträger oder Aufsichtsbehörden nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen oder zur Umsetzung von Mitwirkungspflichten erforderlich sind. Die PSB haben das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über sie, bzw. das Kind gespeicherten, bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen, einschließlich der verwendeten Beobachtungsbögen.

§ 13 Kündigung, Fristen, Sonderkündigungsfristen

(1) Vor Antritt des Betreuungsplatzes ist die Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

(2) Bis zum Ende der Eingewöhnungsphase kann der vorliegende Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer **Sonderkündigungsfrist** von 14 Werktagen ordentlich gekündigt werden.

(3) Beide Vertragspartner können das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Eingewöhnungsphase mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen.

(4) Die ordentliche Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist grundsätzlich nicht möglich, sondern erst wieder zum 31.08.

(5) Der **Träger** ist nach erfolgter einmaliger schriftlicher Abmahnung zur **Sonderkündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende** berechtigt bei:

- Rückstand von mindestens einem Monatsbeitrag länger als vier Wochen
- wiederholtem Zahlungsverzug der Elternbeiträge (d.h. bei mehr als drei Zahlungsverzügen pro Kalenderjahr)
- unentschuldigtem Fehlen des Kindes über zwei Wochen hinaus
- berechtigter Annahme des Trägers, dass die Zusammenarbeit mit den PSB zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht (mehr) gewährleistet ist
- nicht behebbare, erhebliche Verhaltensstörungen des Kindes, welche die Betreuung unzumutbar machen oder die eine erhebliche Gefährdung für andere Kinder darstellen

(6) Im Übrigen ist jede Vertragspartei zur **außerordentlichen Kündigung** gem. § 626 BGB berechtigt, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder bis zum vereinbarten Beendigungstermin nicht mehr zugemutet werden kann.

(7) Das Betreuungsverhältnis endet nach außerordentlicher Kündigung sofort (mit Zugang der Kündigung), wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

Hinweis: Der Übertritt des Kindes in eine andere Einrichtung oder in eine GTP, ein Umzug, der Verlust eines Arbeitsplatzes bei einem der PSB oder eine Schwangerschaft etc. berechtigen nicht zur außerordentlichen Kündigung, sondern nur zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist.

§ 14 Form der Kündigung, Inhalte

(1) Jede Kündigung bedarf der Form gem. § 126b BGB. Jede Erklärung muss die Personalien des / der Erklärenden zweifelsfrei aufweisen.

(2) Bei einer außerordentlichen Kündigung oder bei einer Kündigung mit hier vereinbarter Sonderkündigungsfrist ist der Kündigungsgrund im Kündigungsschreiben anzugeben.

(3) Kündigungen via WhatsApp, Signal, Facebook oder dergleichen sind nicht zulässig.

§ 15 Nebenabreden

Der Vertrag kann jederzeit durch Nebenabreden ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für weitere Ermächtigungen der PSB, die die Einrichtung benötigt für:

- die gesundheitliche Versorgung im Rahmen der Erste-Hilfe-Ausstattung der Einrichtung
- Medikamentenverabreichung (siehe § 9)
- die Zusammenarbeit mit der Einrichtung, die das Kind vorher besucht hat
- die Einwilligung der PSB in den Fachdialog zwischen Einrichtung und Schule über das Kind
- die Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten zum Zweck der Früherkennung und Prävention,
- Erklärung mitarbeitender PSB zur Wahrung des Gesetzes zum Datenschutz und des Betriebs- und Sozialgeheimnisses
- die Einwilligung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit für externe Zwecke.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, soweit zumutbar, anlässlich Holen und Bringen des Kindes öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, also nicht mit einem privaten Kfz anzureisen. **Das Parken von Kinderwägen, Lastenfahrrädern, Kindersitzen etc. auf oder in Nähe der Einrichtung – auch auf öffentlichem Grund – ist verboten. Diese sind bei Holen / Bringen stets wieder mitzunehmen.**

(2) Die Einrichtung nutzt zu Zwecken der internen Verwaltung und zum digitalen Informationsaustausch spezifische Kita-Management-Software. Derzeit handelt es sich hierbei um die Software des folgenden Unternehmens: Family ApS, Købmagergade 19, 2. Tv, 1150 Kopenhagen

(3) Über diese Software können auch Fotografien ausgetauscht und Einzelunterhaltungen mit den Personensorgeberechtigten geführt werden. Nähere Informationen zum Umfang der Nutzung erteilt die Einrichtung auf Nachfrage. Weitere Informationen z.B. zum Datenschutz dieser Software finden sich unter: <https://family.co/de/>.

(4) **Die Nutzung der Software ist für PSB kostenfrei.** Der Austausch mit einer anderen, gleichwertigen und datenschutzkonformen Software bleibt vorbehalten. Im Falle des Austausches werden die Personensorgeberechtigten vorab informiert.

(5) Die Personensorgeberechtigten willigen hiermit freiwillig in die Nutzung und in den Datenaustausch über diese Software zu.

(6) Diese Einwilligung kann von den Personensorgeberechtigten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen Zusicherungen, Absprachen Verhandlungen, Abmachungen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien betreffend den Vertragsgegenstand, gleich ob mündlich, schriftlich oder in Textform, und gilt ab dem 01.09.2024. Er bedarf der Textform gem. § 126b BGB. Das Textformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

(4) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung.

München, den

Unterschrift beider PSB

Stempel/Unterschrift Träger

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 1: Buchungsvereinbarung

Diese Vereinbarung ist wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Stunden/Tag	Buchung (bitte ankreuzen)
4 – 5	
5 – 6	
6 – 7	
7 – 8	
8 – 9	
> 9	
Gesamt	

Öffnungszeiten:	Mo. - Fr. 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Öffnungszeiten Balanstr.138:	Mo. - Fr. 07:45 Uhr bis 16:15 Uhr
Kernzeiten:	Mo. - Fr. 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Anwesenheitsverpflichtung)

In der Kernzeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr sollen alle Kinder anwesend sein, um ihnen genug Zeit für das gemeinsame Spielen zu geben und um Ausflüge und andere Aktivitäten durchführen zu können. Ausnahmen: situationsbedingte Erfordernisse nach vorheriger Absprache; Urlaub, Erkrankung des Kindes / der PSB.

Um den Morgenkreis oder das Freispiel der Kinder nicht zu stören, sollen die PSB ihr Kind nur zu den vereinbarten Hol- und Bringzeiten außerhalb der Kernzeiten bringen und abholen.

Gewichtung (Erhebung aus Gründen Vergütungsfestlegung oder ggf. zur Beantragung besonderer Förderungen; zu statistischen Zwecken)

- ☐ Kind bei Eintritt unter drei Jahren
- ☐ Kind, dessen PSB beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind (Nachweis liegt bei)
- ☐ Kind erhält Eingliederungshilfe im Sinn von § 53 SGB XII. (Nachweis liegt bei)

Die PSB versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Abweichungen sind mittels neuer Buchungsvereinbarung neu anzupassen; hierauf besteht kein Anspruch. Bei erheblichen Überschreitungen der Buchungszeit kann der Träger die Buchung den tatsächlichen Verhältnissen anpassen.

München, den _____

Unterschrift beider PSB

Stempel/Unterschrift Träger

Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 2: Vergütungsvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung ist wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Hinweis:

Die Einrichtung nimmt an der sog. Münchner Förderformel (MFF) dem Münchener Defizitausgleich und ggf. zukünftigen Förderungen anstelle dieser Förderungen nicht teil. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird eine private Vergütungsverpflichtung durch die PSB begründet. Unbenommen bleibt das Recht der PSB, bei Behörden um eine finanzielle Unterstützung anzusuchen.

(2) Es gelten ausschließlich die folgenden von den PSB zu entrichtenden Vergütungssätze:

Krippenkinder (0 bis unter 3 Jahren)

Stunden/Tag	Vergütung/ Monat / Kind
4 – 5	800,00 €
5 – 6	850,00 €
6 – 7	900,00 €
7 – 8	950,00 €
8 – 9	1.000,00 €

Kindergartenkinder (3 bis Schuleintritt)

Stunden / Tag	Vergütung / Monat / Kind <u>nach</u> Abzug Beitragszuschuss ab 01/09 Voll. 3 Lebensj.*	Vergütung / Monat / Kind <u>ohne</u> Beitragszuschuss*
4 – 5	700,00 €	800,00 €
5 – 6	750,00 €	850,00 €
6 – 7	800,00 €	900,00 €
7 – 8	850,00 €	950,00 €
8 – 9	900,00 €	1.000,00 €

* Erläuterung zum Beitragszuschuss und Regelungen der Auswirkungen auf die Vergütung siehe Folgeeseite

Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 2: Vergütungsvereinbarung (Fortsetzung)

Integrationskinder (0 bis 31/08 des Jahres der Vollendung des 3. Lebensjahres)*

Stunden / Tag	Vergütung / Monat / Kind
4 – 5	1.050,00 €
5 – 6	1.100,00 €
6 – 7	1.150,00 €
7 – 8	1.200,00 €
8 – 9	1.250,00 €

Integrationskinder (ab 01/09 des Jahres der Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)

Stunden / Tag	Vergütung / Monat / Kind <u>nach</u> Abzug Beitragszuschuss	Vergütung / Monat / Kind <u>ohne</u> Beitragszuschuss*
4 – 5	1.050,00 €	1.150,00 €
5 – 6	1.100,00 €	1.200,00 €
6 – 7	1.150,00 €	1.250,00 €
7 – 8	1.200,00 €	1.300,00 €
8 – 9	1.250,00 €	1.350,00 €

Überstunden werden mit **20,00 € pro 15 Minuten** berechnet.

* Erläuterung zum Beitragszuschuss:

Der Freistaat Bayern hat beschlossen, Familien bei den **Kindergarten**beiträgen durch einen Zuschuss etwas zu entlasten. Die Elternbeiträge werden daher nach derzeit geltender Rechtslage für die gesamte **Kindergarten**zeit mit derzeit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Dies bedeutet, dass für das in der Einrichtung aufgenommene Kind ab 01. September desjenigen Jahres, in dem dieses Kind drei Jahre alt wird, die von den PSB zu entrichtende Vergütung für die Betreuung des Kindes um 100 € pro Monat reduziert ist. Ändert sich die Höhe des staatlichen Beitragszuschusses, ändert sich die Anrechnung entsprechend den dann geltenden Beträgen.

Nach dieser Erläuterung wird ausdrücklich vereinbart:

Wird der Beitragszuschuss nicht gewährt / gekürzt / aufgehoben (auch nachträglich), gleich aus welchem Grund, ist die für die Altersstufe ab 3 Jahren vorgesehene Vergütung ohne Beitragszuschuss (Spalte 3) zu entrichten.

Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 2: Vergütungsvereinbarung (Fortsetzung)

(3) Für Verpflegung und Spiel- und Portfoliogeld werden die folgenden pauschalen Beiträge unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung erhoben:

Frühstück/Monat/Kind:	15 €
Mittagsessen/Monat/Kind:	170 €
Nachmittagssnack/Monat/Kind:	15 €
Spiel- und Portfoliogeld/Monat/Kind:	10 €

Nebenkosten/Monat/Kind gesamt: 210 €

Stand: September 2024

(4) Der Elternbeitrag sowie die Nebenkosten werden auch in den Schließzeiten von der Einrichtung erhoben. Bei Lebensmittelallergien oder Unverträglichkeiten behält sich der Träger eine Erhöhung des Bestandteiles Essensgeld auf der Basis der hierdurch entstehenden Mehrkosten vor. Die inflationsbedingte Erhöhung dieser Nebenkosten bleibt vorbehalten.

(5) Sonderveranstaltungen und Ausflugskosten (wie z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten) werden gesondert nach konkretem Anfall in Form eines Vorschusses erhoben.

(6) Die PSB können sich mittels entsprechendem Antrag bei der Kommune oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe um eine Erstattung oder Kostenübernahme der hier vereinbarten Vergütung und Nebenkosten bemühen (auch teilweise). Die PSB sind verpflichtet, sich ggf. in Eigenregie um eine derartige Erstattung oder Übernahme zu kümmern. Bei Bedarf erteilt die Einrichtung nähere Informationen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, selbst solche Anträge zu stellen. Die Einrichtung übernimmt überdies keinerlei Gewähr für ein erfolgreiches Zustandekommen einer solchen Erstattung oder Übernahme noch zu einer etwaigen Höhe.

(7) PSB, deren Kind im Rahmen einer Förderung von der Zahlung der Vergütung aufgrund örtlicher Regelung freigestellt wird (auch teilweise), wird die Befreiung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Freistellung, bei Freistellung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ab dem 01.09. des beginnenden letzten Kindergartenjahres automatisch gewährt.

(8) Die Pflicht zur Zahlung der Nebenkostenpauschale nach Absatz 3 dieser Anlage 2 bleibt auch im Falle einer Beitragsbefreiung (s. Hinweis) nach Abs. 6 Satz 1 bestehen.

Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Gewünschtes Aufnahme- datum

Anlage 2: Vergütungsvereinbarung (Fortsetzung)

(9) Nebenkostenpauschale und Vergütung sind unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes fortlaufend zu entrichten (u.a. während einer Abwesenheit des Kindes z.B. aufgrund Krankheit, allgemeine Fehlzeiten, Urlaub oder bei Nichtinanspruchnahme des Platzes während der Kündigungsfrist). Für die Vergütung gilt zusätzlich: Diese ist auch während der Schließzeiten der Einrichtung zu entrichten.

(10) Vergütung und Nebenkostenpauschale sind monatlich im Voraus spätestens zum 3. Kalendertag eines jeden Kalendermonats zu entrichten. Der Säumniszuschlag für nicht geleistete Vergütung und / oder Nebenkostenpauschale beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 1% des rückständigen Betrages, der zur Berechnung auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abzurunden ist. Des Weiteren fallen die ortsüblichen Mahngebühren, mindestens jedoch 10 € pro Mahnung, an. Pro Rücklast werden neben den tatsächlich entstehenden Rücklastgebühren der Bank 10 € Bearbeitungsgebühr fällig.

(11) Zum Rechnungsversand wird Folgendes vereinbart:

☐ Die PSB sind mit dem Erhalt von elektronischen Rechnungen einverstanden. Die Rechnung darf bis auf Widerruf ausschließlich als PDF-Dokument an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden:

E-Mail-Adresse: _____

☐ Die Rechnung soll postalisch an die im Betreuungsvertrag angegebene Adresse verschickt werden. Umzüge werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Bitte zutreffendes ankreuzen.

(12) Die PSB erteilen der Einrichtung eine Lastschriftinzugsermächtigung auf gesondertem Formular.

München, den _____

Unterschrift beider PSB

Stempel/Unterschrift Träger

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Gewünschtes Aufnahme-datum

Anlage 3: Hausordnung und Garderoberegeln

Es ist wichtig, klare und verständliche Regeln für den Umgang mit kranken Kindern in einer Betreuungseinrichtung oder zu Hause aufzustellen. Unsere Hausregeln dienen nicht nur dem Schutz des erkrankten Kindes, sondern auch der Prävention von Krankheitsausbreitung.

Hier sind unsere allgemeinen Hausregeln:

Fieber: (ab 37,5 C° werden Sie angerufen)

Kinder mit Fieber müssen zu Hause bleiben, bis sie mindestens 24 Stunden fieberfrei und ohne fiebersenkende Medikamente sind.

Husten und Schnupfen: Bei Schnupfennasen (grün oder gelb) und bellender, erschöpfender, anhaltenden Husten bleibt das Kind zu Hause.

Augenentzündung: Bei roten, entzündeten Augen und verstärktem Tränenfluss bleibt Ihr Kind zu Hause

Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen: Das Kind bleibt zu Hause und kann wieder nach 48 Stunden *komplette* Symptommfreiheit die Einrichtung wieder besuchen.

Ansteckende Krankheiten: Bei ansteckenden Krankheiten wie Windpocken, Hand-Fuß-Mund-Krankheit, Masern oder Grippe im schlechten Zustand ist es wichtig, das betroffene Kind zu isolieren und den Kontakt zu anderen Kindern zu vermeiden.

Mitteilung an die Einrichtung:

Eltern sollten die Einrichtung via Family App umgehend über die Krankheit ihres Kindes informieren, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Eine Rückkehr ist erst nach vollständiger Genesung möglich.

Rückkehr nach Krankheit:

Kinder sollten erst nach vollständiger Genesung wieder in die Einrichtung zurückkehren.

Die Gesundheit und Sicherheit aller Kinder sollten stets im Vordergrund stehen.

Die Einschätzung des Hauses über den Gesundheitszustand Ihres Kindes ist einzuhalten und zu dulden.

München, den _____

Unterschrift PSB

Unterschrift PSB

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 4: Belehrung und Bescheinigung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Belehrung über das Vorgehen bei ansteckenden Erkrankungen

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Einrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich zudem noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung wie eine Einrichtung besuchen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Salmonellen und Brech-Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch das virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
- **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen** kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Röteln, Poliomyelitis, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es bei Vollendung des sechsten Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielzeug). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** findet statt z.B. bei Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten besteht. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder gar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Quelle: www.bloghev.de/fachinformationen/infektionshygiene/Infektionsschutzgesetz/elttdt.pdf

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die PSB der übrigen Kinder über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Der Name Ihres Kindes wird dabei nicht genannt.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden oder

Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum	

Anlage 4: Belehrung und Bescheinigung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Fortsetzung

Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellen Ruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach **Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden** Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder Ihres Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung.

Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Belehrung über die verpflichtende Impfberatung gem. § 34 Abs. 10a IfSG

Seit 2015 ist gem. § 34 Abs. 10a IfSG eine verpflichtende Impfberatung für PSB, die ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anmelden möchten, vorgesehen. Eine weitere Neuerung hat das „Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten“ im Juli 2017 gebracht: Einrichtung-Leitungen sind demnach verpflichtet, bei nicht erfolgter obligatorischer Impfberatung die persönlichen Daten des Kindes an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.

Gemäß § 34 Abs. 10a IfSG (Infektionsschutzgesetz) ist nun die folgende Vorgehensweise einzuhalten:

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Nach Auffassung des Ministeriums für Soziales und Integration gilt auch nach der letzten Änderung des § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) für die Frage des Nachweises des Impfschutzes bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weiterhin das Kindergesundheitsschutzgesetz, denn dieses ist im Sinne des Bundesrechts als das „weitergehende Recht“ anzusehen.

Danach gilt, dass PSB eines Kindes, das eine Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes – also eine Einrichtung – besucht, vor der Aufnahme in die Einrichtung

- durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen haben, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder
- schriftlich erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

Hiermit erklären wir, dass wir obige Belehrung zur Kenntnis genommen haben.

München, den _____

Unterschrift PSB

Unterschrift PSB

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

**Anlage 5: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung
gem. § 34 Abs. 10a IfSG**

(bitte vom behandelnden Arzt ausfüllen lassen)

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Wurde am	
Wurde von	

wurde ärztlich untersucht und die Personensorgeberechtigten zum Impfstatus nach dem Infektionsschutzgesetz beraten.

Bitte gegebenenfalls ankreuzen:

- ☐ Die PSB erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.
- ☐ Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U_____ erkennen lässt –
- ☐ keine medizinischen Bedenken
- ☐ medizinische Bedenken
- ☐ Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den PSB und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die PSB wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den PSB mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Stempel Unterschrift Arzt/Ärztin

Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 6: Medikamentengabe bei Erkrankungen (Auszufüllen nur bei Bedarf!)

6.1: Ärztliche Verabreichungsvorgaben

Dem Kind

Name	
Vorname	

sind die folgenden Medikamente zu den angegebenen Tageszeiten zu verabreichen:

Name Medikament/Arznei	
Ärztliche Verordnung ist eingereicht	
Name verordnender Arzt	
Rufnummer verordnender Arzt	
Diagnose	

Die Medikamentengabe ist wie folgt durchzuführen:

Uhrzeit (wann und wie häufig pro Tag)	
Dosierung (welche Menge pro Einnahme)	
Art der Anwendung (Schlucken, Zerkauen, Auftragen usw.)	
Dokumentation erfolgter Medikamentengabe (Kürzel der beauftragten Erzieher_in)	
Besondere Lagerung (z.B. Kühlschrank erforderlich):	
Besondere Hinweise / Bemerkungen	

Ort, Datum

Stempel Arzt/Ärztin

Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

6.2: Erlaubnis zur Verabreichung (Auszufüllen nur bei Bedarf!)

Hiermit ermächtige/-n ich/wir als PSB des Kindes

Name	
Vorname	

den/die Erzieher*in

--

und in seiner/ihrer Vertretung

1. den/die Erzieher*in

--

2. den/die Erzieher*in

--

der Einrichtung

--

meinem/unserem Kind die in Anlage 4.1 angegebenen Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Zeitraum der Aufgabenübertragung:

--

Das Medikament muss folgendermaßen gelagert werden:

- im Kühlschrank: ☐ Ja ☐ Nein
- im verschlossenen Medikamentenschrank: ☐ Ja ☐ Nein

Besonderheiten im Umgang mit dem Medikament:

Der/die PSB erklärt/en sich damit einverstanden, dass das o.g. Medikament von dem/der oben genannten Erzieher*in verabreicht werden darf.

Mindestens einer der PSB muss für den/die Erzieher*in telefonisch erreichbar sein.

Veränderungen des Gesundheitszustandes oder der Medikation müssen durch die PSB umgehend mitgeteilt werden.

München, den _____

Unterschrift PSB

Unterschrift PSB

Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 7: Aufsichtspflicht unter Verweis auf § 6 Betreuungsvertrages

7.1: Einverständniserklärung für Aktivitäten in der Einrichtung

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name	
Vorname	

- ☐ an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
- ☐ Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass für die Aktivitäten der Einrichtung Einrichtungswägen, Lastenfahrräder etc. genutzt werden.
- ☐ Ich bin/wir sind einverstanden mit der Nutzung des ÖPNV (z.B. MVV).
- ☐ Ich bin/wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflüge, Laternenfest, Sommerfest u. ä., während der wir bzw. von uns beauftragte Personen anwesend sind, die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung, sondern durch mich/uns als den PSB oder durch den/die von mir/uns Beauftragten auszuüben ist.
- ☐ Ich bin/wir sind darüber informiert, dass die Aufsichtspflicht erst mit Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter der Einrichtung an diese übergeht. Die Aufsichtspflicht fällt wieder auf mich/uns als PSB zurück, sobald das Kind uns übergeben wird. Gleiches gilt für Bring- und Holberechtigte, sowie bei allen gemeinsamen Veranstaltungen.

München, den _____

Unterschrift PSB

Unterschrift PSB

Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 7: Aufsichtspflicht unter Verweis auf § 6 Betreuungsvertrages - Fortsetzung

7.2 Abholberechtigung

Die Informationen über die Aufsichtspflicht gem. § 6 des Betreuungsvertrages haben wir zur Kenntnis genommen.

Unser Kind:

Name	
Vorname	

darf von folgenden Begleitpersonen

Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

von der Einrichtung abgeholt werden.

München, den _____

Unterschrift PSB

Unterschrift PSB

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 8: Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Rahmen der pädagogischen Arbeit und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, Gruppenchats

Die Erhebung dieser Daten ist für einen Vertragsabschluss nicht erforderlich.

8.1 Umfang der Erhebung, Zweck

Wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung ist die Beobachtung und Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse des Kindes nach Maßgabe der Konzeption und unter Beachtung des Datenschutzes. Hierzu gehört auch, dass im Rahmen der pädagogischen Arbeit Fotos und Videoaufnahmen des Kindes gemacht und gemeinsame Aktivitäten dokumentiert werden.

Ebenso gehört zur pädagogischen Arbeit in der Einrichtung, dass Kinder im Rahmen der Medienbildung und Medienerziehung entsprechend ihrem Entwicklungsstand in Projekten selber altersgerecht Fotos und Videoaufnahmen machen und dabei nicht nur den technischen Umgang mit den Medien, sondern auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte einüben.

Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit sowie zur allgemeinen Information von Sorgeberechtigten ist es weiterhin nötig, den pädagogischen Betreuungsalltag zu dokumentieren und zu veranschaulichen.

Folgende Regeln gelten:

Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Rahmen der pädagogischen Arbeit sind nur zum internen Gebrauch bestimmt und werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, es liegt eine entsprechende Einwilligung (s. unten) vor.

Nicht benötigte Aufnahmen werden nach Ablauf von spätestens drei Monaten nach Erstellung gelöscht. Die Löschung verwendeter Aufnahmen erfolgt nach 10 Jahren.

PSB und Kinder haben ein Recht auf Auskunft und Einsicht in das Portfolio und können verlangen, dass Fotos, mit denen sie nicht einverstanden sind, entfernt bzw. gelöscht werden.

München, den _____

Unterschrift PSB

Stempel / Unterschrift Träger

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 8: Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Rahmen der pädagogischen Arbeit und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, Gruppenchats - Fortsetzung

8.2 Einwilligung Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Die PSB willigen ein wie folgt:

***) Zutreffendes jeweils ankreuzen**

- ☐ Vom eigenen Kind dürfen zur internen pädagogischen Arbeit angefertigt und gespeichert werden:
 - ☐ Fotos
 - ☐ Videoaufnahmen
 - ☐ Tonaufnahmen
- ☐ Fotos vom eigenen Kind können im Portfolio eines anderen Kindes aufgenommen werden.

Sorgeberechtigte, die damit nicht mehr einverstanden sind, haben ein Widerspruchsrecht bzw. einen Lösungsanspruch (Art. 21 und Art. 17 DSGVO).

- ☐ Fotos vom eigenen Kind **dürfen nicht** im Portfolio eines anderen Kindes aufgenommen werden.
- ☐ Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, dürfen für Elternveranstaltungen verwendet werden.
- ☐ Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, dürfen in der Einrichtung gezeigt werden (z.B. Aushang).
- ☐ Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, dürfen für Jahresberichte und Chroniken verwendet werden.
- ☐ Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, dürfen für Internet-Präsentationen der Kindertageseinrichtung verwendet werden.
- ☐ Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet, zu sehen oder zu hören ist, dürfen zum Zwecke der allgemeinen Information der PSB über die Signal-App oder einem anderen vergleichbaren, datenschutzrechtlich zulässigen Messenger-Dienst verschickt werden.

Die PSB stellen ihrerseits sicher, dass selbst gefertigte oder ihnen überlassene Fotos- und Videoaufnahmen ihres Kindes aus der Einrichtung, in denen auch andere Kinder oder sonstige Personen (andere PSB, pädagogische Fachkräfte etc.) vorkommen, nicht ohne deren ausdrückliches Einverständnis weitergegeben oder veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere auch für die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken. Das Recht am Bild bleibt unberührt.

Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verwendung der Fotos- und Videoaufnahmen wird durch den Widerruf nicht berührt.

München, den _____

Unterschrift PSB

Unterschrift PSB

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 8: Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Rahmen der pädagogischen Arbeit und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, Gruppenchats - Fortsetzung

8.3 Einwilligung zur Teilnahme an Gruppenchats

Die Einrichtung betreibt Gruppenchats, in denen Meldungen zum Besuch der Einrichtungen, Krankmeldungen, ggf. auch Nachrichten, Informationen und auch Bilder oder Aufnahmen zu interessantem oder informativem allgemeinem Geschehen aus dem Betreuungsalltag geteilt werden können. Hierbei werden auch Personen und Situationen in die Gruppe gestellt, insbesondere Betreuungsgeschehen, in dessen Rahmen einzelne Kinder abgebildet werden (Einzel- und Gruppenaufnahmen). Allein durch den Beitritt in diese Gruppe werden der Name und die Telefonnummer des teilnehmenden PSB für alle Gruppenmitglieder sichtbar. In Anbetracht der möglich datenschutzrechtlichen Probleme ist die (freiwillige) Teilnahme am Gruppenchat daher nur möglich, wenn die folgende Erklärung unterschrieben und somit das Einverständnis zur Veröffentlichung dieser Daten und der Inhalte erteilt wird.

Verantwortlicher:
Fürsten Kidz GmbH
Geschäftsführerin Simona Airinei

Chatadministrator ist derzeit: Simona Airinei, Marina Deliu

Bereichsleitung: Simona Airinei
E-Mail: info@fuerstenkidz.de

Wir/ich, der/die PSB des obgenannten Kindes, bin/sind damit **einverstanden**, dass die folgende/n Mobiltelefonnummer/n

Name des teilnehmenden PSB	Mobilfunknummer

vom jeweiligen Gruppenadministrator in den Gruppenchat (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Famly ApS, Købmagergade 19, 2. Tv, 1150 Kopenhagen

des Messenger-Dienstes Signal aufgenommen wird und sodann für jeden innerhalb der jeweiligen Gruppe sichtbar und erreichbar ist.

Weiterhin ist uns/mir bewusst, dass somit alle Gruppenmitglieder das entsprechende Benutzerkonto (je nach den persönlichen Einstellungen) einsehen können und dieses ggf. ihrem Telefonbuch und eigenen Datenbanken zufügen können. Hiermit bin/sind ich/wir **einverstanden**.

Ich/wir **verpflichtet**/n uns/mich des Weiteren ausdrücklich dazu, die durch die Teilnahme an diesem Gruppenchat von Anderen erhaltenen Daten nicht an Dritte, insbesondere nicht an gewerbliche Institutionen oder Firmen, weiterzugeben, ohne zuvor die Zustimmung, Einwilligung oder Genehmigung der betreffenden Person oder deren PSB, Vertreter oder Bevollmächtigten einzuholen.

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 9: Einverständniserklärung zum Datenschutz

Hiermit unterrichten wir Sie, dass wir

Fürsten Kidz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Simona Airinei

für die Verarbeitung Ihrer Daten in der vertragsgegenständlichen Einrichtung verantwortlich sind. Sie können auf folgenden Wege Kontakt zu uns aufnehmen:

Fürsten Kidz GmbH
GF: Simona Airinei
Balanstr.138 c/o. Einstein Kidz
81539 München

Mobil: 0176-487 20 667
E-Mail: info@fuerstenkidz.de

Die folgenden Daten werden verarbeitet:

- Name, Vorname, Adresse und Telefonnummern des Kindes und der PSB
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der PSB und ggf. Herkunft
- Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes
- Bankverbindungsdaten der PSB
- An- und Abwesenheitszeiten des Kindes inklusive Grund
- Hol- und Bringzeiten des Kindes, Person des Abholenden
- Betreuungsrelevante Diagnosen, Entwicklungszustände des Kindes
- Informationen über den Anspruch auf Eingliederungshilfe
- Informationen über eine Rückstellung von der Schulpflicht
- Entwicklungsverlauf, motorische und sprachliche Fähigkeiten
- Portfoliounterlagen wie z.B. Zeichnungen etc. des Kindes, Foto-, Video- und Tonaufnahmen entsprechend der Genehmigungen

Ihre Angaben werden benötigt

- zur internen Kommunikation zwischen der Einrichtung und dem Einrichtungsträger
- zur Umsetzung von gesetzlichen Auskunft- und / oder Mitwirkungsverpflichtungen
- zum Abschluss des Betreuungsvertrages
- zur Betreuung Ihres Kindes
- zur Information der PSB über den allgemeinen Fortgang der Betreuung
- im Einzelfall zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a, 8b SGB VIII

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann dies die Durchführung der Betreuung beeinträchtigen oder unmöglich machen.

Die von Ihnen gemachten Angaben werden in Papierform und in elektronischer Form gespeichert.

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 9: Einverständniserklärung zum Datenschutz - Fortsetzung

Ihre Daten werden an den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger und bei Bedarf an den Unfallversicherungsträger (z. B. bei Unfallmeldungen), den Gesundheitsbehörden oder an weitere Behörden übermittelt, um die dem Einrichtungsträger übertragenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen oder um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen. Soweit eine gesonderte Einwilligung vorliegt, werden im dann vereinbarten Rahmen Ihre Daten auch im Rahmen eines Gruppenchats an andere Sorgeberechtigte weitergeleitet, um die gesamte Elternschaft über den allgemeinen Fortgang der Betreuung zu informieren.

Dauer der Datenspeicherung

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre, anschließend werden die Daten gelöscht/vernichtet.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die gespeichert werden.
- Sie können Ihre Daten **einsehen**.
- Sie können verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag auf eine Betreuung Ihres Kindes zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Beschwerden nimmt entgegen:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht Promenade 18, 91522 Ansbach, Deutschland
 Telefon: +49 (0) 981 180093-0
 Telefax: +49 (0) 981 180093-800
 E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
www.lda.bayern.de.

Mit der Verarbeitung dieser Daten in der hier angegebenen Weise sind wir einverstanden.

München, den _____

 Unterschrift PSB

 Unterschrift PSB

Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

**Anlage 10: Einverständniserklärung Entbindung von der Schweigepflicht (Aus-
zufüllen bei Bedarf)**

Name	
Vorname	
Anschrift	
Telefon	

Hiermit erkläre ich mich/wir uns damit einverstanden, dass

Name Einrichtung	
Anschrift	

im Rahmen der Betreuung meines/unseren Kindes

Name, Vorname	
Geburtsdatum	

Informationen und Unterlagen (einschließlich von Beobachtungsergebnissen und sonstigen Befunden) mit Schulen und Therapeuten/Ärzten austauscht.

Ich entbinde/wir entbinden die beteiligten Fachkräfte hiermit von Ihrer Schweigepflicht.

München, den _____

Unterschrift PSB

Unterschrift PSB

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 11: Erklärung der PSB zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses während der Betreuung

1. Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen, insbesondere Borreliose und die Frühsommermeningitis (FSME). Die Übertragung der FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Biss, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecken befindet. Bei der Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko einer Infektion je länger der Saugvorgang andauert.
2. Zecken sollten daher aus medizinischen Gründen möglichst bald nach ihrer Entdeckung entfernt werden. Das empfehlen u.a. das Robert Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (GUV-X99932).
3. Das Personal der Einrichtung wird deshalb mittels Zeckenzange oder Zeckenkarte die Zecke ziehen, wenn eine entsprechende Erlaubnis der PSB vorliegt. Es wird die Bissstelle durch Einkreisen markieren und die PSB benachrichtigen, damit sie das Kind beobachten und besonders bei Hautreaktionen einen Arzt aufsuchen können. **Die Entfernung von Zecken ist eine Erste Hilfe-Maßnahme.** Wenn die PSB mit dieser Vorgehensweise **nicht** einverstanden sind, wird die Einrichtung sie anrufen oder eine SMS schreiben, damit sie selbst die Zecke entfernen und/oder mit dem Kind zum Arzt gehen. Die Zeckenentfernung wird ins Verbandbuch eingetragen.
 - ☐ Ich/Wir sind damit einverstanden und willigen ausdrücklich ein, dass die Einrichtung Zecken bei meinem/unserem Kind wie in der oben in Ziffer 3 beschriebenen Vorgehensweise entfernt.
 - ☐ Ich/Wir sind **nicht** damit einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind Zecken entfernt werden, möchten aber, dass wir vom Zeckenbiss baldmöglichst informiert werden.
 - ☐ Sofern ich/wir nicht erreichbar sind, sind wir damit einverstanden und willigen ausdrücklich ein, dass die Einrichtung im Interesse der Gesundheit des Kindes in der in Ziffer 3 beschriebenen Vorgehensweise Zecken entfernt.
 - ☐ Selbst wenn ich/wir nicht erreichbar sind, sind wir **nicht** damit einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind Zecken entfernt werden, holen aber nach Kenntnisnahme des Zeckenbisses das Kind umgehend ab und veranlassen alles Weitere selbst.

München, den _____

Unterschrift PSB

Unterschrift PSB

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

Anlage 12: Verbindliche Richtlinien zum Thema Sonnenschutz

Zum Schutz der Gesundheit des Kindes stehen Sie als PSB und wir als Einrichtung in einer gemeinsamen hohen Verantwortung. Insbesondere ein ausreichender Schutz der Kinder vor Sonneneinstrahlung muss beiderseits eine hohe Beachtung finden, denn die nachhaltige Auswirkung von Sonnenbränden ist wissenschaftlich nachgewiesen.

Sie als PSB müssen für guten Sonnenschutz sorgen indem...

- Sie Ihre Kinder vor dem Besuch der Einrichtung **zu Hause ausreichend mit Sonnencreme eincremen**. Der Lichtschutzfaktor sollte mindestens 30 betragen, besser wäre 50. Zudem sollte die verwendete Creme wasserfest sein. Damit ein guter Schutz gewährleistet ist, muss ausreichend Sonnencreme benutzt werden, etwa zwei Esslöffel voll für einmal eincremen.
- Sie sich bereit erklären, bei Bedarf eine Sonnencreme in die Einrichtung mitgeben und die Erlaubnis zum Eincremen erteilen. So können wir das Kind im Laufe des Tages mit dem eigenen Sonnenschutzprodukt nachcremen. Alternativ dazu können Sie aber auch ihr Einverständnis erteilen, dass wir in der Einrichtung mit unserem eigenen Sonnenschutzmittel die Kinder eincremen. Dafür benutzen wir einen **Sonnenschutz mit dem Lichtschutzfaktor 50**, welches **auch für Allergiker geeignet** ist.
- Sie Ihren Kindern die **passende Kleidung** anziehen bzw. mitgeben. Tatsächlich ist geeignete Kleidung die wichtigste Maßnahme gegen Sonnenbrände. Wenn es die Temperaturen zulassen, sind ein langärmeliges Oberteil wie Hemd oder Shirt sowie eine luftige, lange Hose am effektivsten gegen die schädlichen Strahlen der Sonne.

Mein Kind:

- darf mit dem Sonnenschutz (LSF 50) der Einrichtung eingecremt werden.

☐ Ja

☐ Nein

- bringt ein mit dem Namen des Kindes beschriftetes Sonnenschutzmittel von zu Hause mit, das auf der oberen Ablage des persönlichen Garderobenplatzes deponiert wird. Die Einrichtung ist berechtigt, das Kind mit dieser Creme einzucremen.

☐ Ja

☐ Nein (dann kein Schutz)

Ich/Wir habe/n alle Informationen zum Thema Sonnenschutz sorgfältig gelesen und halte/n mich/uns an die Vereinbarung, mein/unser Kind den sommerlichen Temperaturen entsprechend vor dem Besuch der Einrichtung einzucremen. Dies bestätige/n Ich/Wir mit meiner/unserer Unterschrift.

München, den _____

Unterschrift PSB

Unterschrift PSB